

Vereinsatzung von Sportfreunden Troisdorf 05 e.V mit dem Sitz in Troisdorf

§ 1 Name, Sitz, Farbe

Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Troisdorf 05 e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf und ist ein Zusammenschuss aus den Vereinen

- SSV Troisdorf 05 e.V. mit dem Gründungsjahr 1905
- Sportfreunde Troisdorf e.V. entstanden durch die 2002 geschlossene Fusion aus den Vereinen VfB Troisdorf mit dem Gründungsjahr 1924 sowie den Sportfreunde Sieglar mit dem Gründungsjahr 1926.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind schwarz/rot/weiß.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung durch Förderung und Durchführung, insbesondere sportliche Übungen und Leistungen. Die Förderung im vorgenannten Sinne von Kindern und Jugendlichen, erhält zum Aufbau und Unterstützung des Vereinslebens im Breiten- wie Leistungssport des Senioren/-innen Bereich vordergründige Priorität. Der Verein erreicht seine Ziele unter anderem durch die Bereitstellung sportlicher und kultureller Betätigungsfelder und Einrichtungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz und ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V., dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt. Er gehört weiterhin dem Landessportbund NRW, dem Stadtsporverband Troisdorf e.V. und dem Kreissportbund Rhein-Sieg e.V. an.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat:

- a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- b) aktive und inaktive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
- d) fördernde Mitglieder.

(2) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

(3) Jeder kann die Mitgliedschaft beantragen. Die Anmeldung bedarf der Schriftform, die Aufnahme kann auch in elektronischer Form erfolgen.

- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der Abteilung, der sich der (die) Antragsteller (in) anschließen will. Über Anträge von Personen, welche sich keiner Abteilung anschließen wollen, entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (5) Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (6) Eine Ablehnung der Aufnahme ist ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung hiergegen ist an den Ehrenrat zu richten. Das Präsidium entscheidet abschließend nicht anfechtbar.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird.
- (8) Das Mitglied erkennt mit seinem Eintritt die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an. Sie sind in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand einsehbar. Auf Wunsch werden sie dem Mitglied ausgehändigt.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - mit dem freiwilligen Austritt. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Er ist bis zum 30. Juni, respektive 31. Dezember des Jahres schriftlich per Postkarten-Einschreiben dem Vorstand mitzuteilen.
 - mit dem Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wenn das Mitglied trotz 2-facher Anmahnung mehr als drei Monate mit den Beitragszahlungen rückständig ist oder trotz Anmahnung die Voraussetzung für die Abbuchung mittels Lastschrift nicht erfüllt.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten oder Unfrieden gibt.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht der/dem Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen das Recht der Prüfung durch den Ältestenrat und eine Berufung an das Präsidium zu. Bis zur Entscheidung des Präsidiums ruht die Mitgliedschaft des Beschuldigten. Zu der Verhandlung vor dem Präsidium ist die/der Ausgeschlossene mit einer Frist von 7 Tagen zu laden. Das Präsidium muss aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und nach Anhören der/des Beschuldigten und des Ältestenrates entweder auf Bestätigung, Milderung oder Aufhebung entscheiden. Die Entscheidung des Präsidiums ist endgültig und unanfechtbar. Eine Vertretung durchs Rechtsvertreter in Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Präsidiums ist nicht statthaft.

Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende und für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte an den Verein oder seinem Vermögen.

§ 6 Ordnungsmittel

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können vom Vorstand folgende Ordnungsmittel verhängt werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Ordnungsmittel:

- a) Verwarnung, Verweis
- b) Einschränkung der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederhauptversammlung ernannt:
 - a) Mitglieder, die sich durch ganz besonders hervorragende und überaus erfolgreiche Mitarbeit im Verein auszeichnen.
 - b) Mitglieder, die sich durch ganz besonders herausragende sportliche Leistungen um den Verein verdient machen,
 - c) Mitglieder und Nichtmitglieder, die den Verein wiederholt großzügig gefördert haben. Jedes Vereinsmitglied hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder auf Lebenszeit ohne Beitragspflicht.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen und in der Abteilung, der es sich angeschlossen hat, Sport zu treiben.
- (2) Erwachsene, Ehren- und fördernde Mitglieder, jedoch keine juristischen Personen haben Sitz und Stimme in den Mitgliederhauptversammlungen sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Die Vorstandsmitglieder der einzelnen Abteilungen können sich ebenfalls in den Vorstand des Vereins wählen lassen. Das Stimmrecht der Jugendlichen ergibt sich aus § 17.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Vorstand Anträge zu stellen und Vorschläge einzureichen.
- (4) Wird von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich Antrag eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung beantragt, hat der Vorstand eine solche einzuberufen.
- (5) Ein Mitglied kann Ansprüche gegen den Verein nur wegen ihm entstandener Kosten aus der ordnungsgemäßen Erfüllung eines Vereinsamtes geltend machen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, die Beiträge zu entrichten und die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Übungsleiter oder sonstiger Personen, die für den Sportbetrieb und für Veranstaltungen verantwortlich sind, Folge zu leisten.
- (3) Ein Mitglied, welches Vereinseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder dessen Abhandenkommen verursacht, haftet dafür.
- (4) Wird bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit einem Dritten fahrlässig oder nicht schuldhaft Schaden zugefügt, so haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Versicherungsbestimmungen. Die Umstände, die zu einem Schaden führten, sind dem Verein bzw. dessen Versicherung offen zu legen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Beitrages.

Der Mitgliedsbeitrag, der halbjährlich zu zahlen ist, wird grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

- (1) Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch das Präsidium festgesetzt, sofern nicht § 10 Ziffer 3 Satz 4 zur Anwendung kommt. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge beschließen.
- (2) In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag Mitgliederbeiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Mindestbeitrag richtet sich nach den Richtlinien des LSB. Er kann bis zur doppelten Höhe vom Vorstand festgesetzt werden. Hiervon ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Darüber hinausgehende Beitragserhöhungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die einzelnen Abteilungen können außerdem Zusatzbeiträge auf Beschluss ihrer Mitglieder und mit Zustimmung des Präsidiums erheben.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Abteilungsvorstände,
5. der Jugendvorstand,
6. der Förderbeirat,
7. der Ältestenrat.

Die Organe können sich Ordnungen und Verfahrensrichtlinien geben. Diese müssen sich an Zielen und Wortlaut der Satzung ausrichten und sind verbindlich wie die Satzung selbst.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher jedem Mitglied in schriftlicher Weise bekannt zu geben. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im für Stadt Troisdorf gültigen Amtsblatt und über E-Mail erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die/der Präsidentin/Präsident leitet grundsätzlich die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn sich ein Fünftel der Anwesenden dafür ausspricht.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (7) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (8) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch einen von der Versammlung zu wählenden Schriftführer protokolliert. Anträge und Beschlüsse sind grundsätzlich wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu

unterzeichnen und liegt zwei Woche nach der Mitgliederversammlung zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus und wird auf Wunsch bei der folgenden Mitgliederversammlung verlesen.

- (9) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr einmal innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres statt.

Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

- Eröffnung und Begrüßung durch die/den Präsidentin/Präsidenten
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Genehmigung der Tagesordnung
- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme der Geschäfts-, Sport- und Kassenberichte,
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- Bei Neuwahlen Wahl eines Wahlleiters, der bis zur Neuwahl der/des Präsidentin/Präsidenten amtiert,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, wenn die Wahlperiode abgelaufen ist,
- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums bei Bedarf,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen und -neufassungen
- Anträge,
- Verschiedenes.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- der/dem Präsidentin/Präsidenten,
- der/dem 1. Vorsitzenden (stellv. Präsidentin/Präsidenten),
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- bis zu drei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
- bis zu drei Schatzmeisterinnen/Schatzmeistern,
- der/dem Vorsitzenden der Jugendabteilung,
- den Abteilungsleitern(innen),
- der/dem Vorsitzenden des Förderbeirats
- der/dem Vorsitzenden des Ältestenrates

- (2) Die Vorgenannten werden, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden der Jugendabteilung und der Abteilungsleiter(innen), jeweils für 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. In das Präsidium können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln. Auf Antrag und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit kann die Mitgliederversammlung auch eine Blockwahl beschließen. Auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederhauptversammlung wird die Wahl geheim durchgeführt. Für jeden neuen Wahlgang muss der Beschluss auf geheime Wahl erneuert werden.
- (4) Die/der Vorsitzende der Jugendabteilung wird gemäß der Jugendordnung und die Abteilungsleiter werden gemäß der für die jeweilige Abteilung geltenden Ordnungen gewählt und vom Präsidium bestätigt.

- (5) Der Präsident vertritt gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden (stellv. Präsidentin/Präsident) oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder dem 1. Geschäftsführer oder dem 1. Schatzmeister den Verein nach außen (BGB § 26 Abs. 2). Für Geschäfte, deren Wert 5.000,00 Euro übersteigt, ist vorher die Zustimmung des gesamten Präsidiums einzuholen.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, so erfolgt die Neuwahl durch den Vorstand bzw. die betroffene Abteilung mit Genehmigung des Präsidiums.
- (7) Scheidet der Präsident aus, so erfolgt eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Das Präsidium tritt bei Bedarf auf Einladung der/des Präsidentin/Präsidenten zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten. Über seine Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt.
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an allen Sitzungen der Jugendabteilung und sonstigen Abteilungen sowie deren Vorstände teilzunehmen. Sie sind zu diesen Sitzungen einzuladen.
- (10) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG jährlich beschließen.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der/des Vorsitzenden des Förderbeirats und der/des Vorsitzenden des Ältestenrates bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, und zwar im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich oder bei Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten. Der Ablauf der Vorstandssitzung wird protokolliert.
- (4) Kredite/Darlehen die nicht zur Überbrückung von Liquiditätslücken dienen, bedürfen der Genehmigung von 2/3 der Präsidiumsmitglieder. Langfristige Darlehen (ab 4 Jahre Laufzeit) müssen vor Abschluss des Vertrages von den Mitgliedern genehmigt werden. Alle Verbindlichkeiten sind auf den Mitgliederversammlungen zu erläutern.

§ 15 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen. Jede Abteilung kann aus mehreren Gruppen bestehen.
- (2) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbst. Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Er ist dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich und hat über die Mittel Rechenschaft abzulegen.
- (3) Die Arbeit in den Abteilungen wird durch eine eigene, jeweils zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese Satzung, sowie die Satzungen und Ordnungen der zuständigen Verbände sind die Grundlage dieser Geschäftsordnungen.

§ 16 Abteilungen

- (1) Der Verein kann Abteilungen einrichten. Entstehung und Auflösung von Abteilungen des Vereins bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die vom Präsidium gebilligte Abteilungsordnung ist schriftlich niedergelegt und einzuhalten sowie zu beachten, als ob sie Bestandteil dieser Satzung wäre.

- (2) Die Abteilungen entscheiden über die ihnen zugewiesenen Finanzmittel eigenständig. Sie legen bis spätestens 1. Dezember eines Jahres dem geschäftsführenden Vorstand einen Haushaltsplan für das folgende Jahr vor; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (3) Abteilungsvorstände werden von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilung gemäß den Abteilungsordnungen gewählt.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben, wenn dieser Antrag vor dem Beschluss durch die Abteilungsversammlung vom Vorstand genehmigt wurde.
- (5) Jede Abteilung des Vereins führt spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins eine Abteilungsversammlung durch. Auf ihr muss die Abteilungsleitung gewählt werden, die Abteilungsleitung muss dem Präsidium namentlich bekannt sein.
- (6) Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig.
- (7) Für die Leitung der Abteilungen und für die Abteilungsversammlungen gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.
- (8) Die Kassenführung der einzelnen Abteilungen wird alljährlich durch zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein.
- (9) Das Protokoll über die Abteilungsversammlung mit den Abstimmungsergebnissen, der Kassenbericht und der Kassenprüfungsbericht sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 17 Jugendabteilung und -vorstand

- (1) Der Verein hat eine Jugendabteilung mit im § 2 dieser Satzung genannten Zielen mit sämtlichen Rechten einer Abteilung gem. § 16. Die Jugendabteilung besteht aus Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten und berufenen Mitgliedern des Jugendvorstandes.
- (2) Die Jugendabteilung wählt im Rahmen einer Jugendversammlung einen Jugendvorstand, dem mindestens eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender, eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/Vorsitzender sowie eine/ein KassiererIn/Kassierer angehören. Der Jugendvorstand wird dem Präsidium des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen: die/der Vorsitzende wird Mitglied des Präsidiums.
- (3) Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre parallel zur Amtsdauer des Präsidiums; Wiederwahl ist zulässig. Sollte kein Jugendvorstand gewählt werden, kann das Präsidium verantwortliche Personen für die Leitung der Jugendabteilung benennen.
- (4) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt, die mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden muss. Das Protokoll über die Jugendversammlung mit den Abstimmungsergebnissen ist dem Präsidium spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig auf der Grundlage der Jugendordnung. Sie legt bis spätestens 1. Dezember eines Jahres dem geschäftsführenden Vorstand einen Haushaltsplan für das folgende Jahr vor; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die vom Präsidium gebilligte Jugendordnung ist schriftlich niedergelegt und einzuhalten sowie zu beachten, als ob sie Bestandteil dieser Satzung wäre.

§ 18 Förderbeirat

Der Beirat hat die Aufgabe, die sportliche Attraktivität des Vereins und dessen Organe zu fördern. Ihm können natürliche und juristische Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Förderbeirats werden durch das Präsidium eingesetzt und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, die/der vom Präsidium bestätigt werden muss.

§ 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein sollen und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören müssen. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Kein Mitglied des Ältestenrat darf dem Vereinsvorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören oder für den Verein tätig sein. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, die/der vom Präsidium bestätigt werden muss.

Die Aufgaben des Ältestenrat bestehen in

- a) der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern,
- b) der Mitwirkung beim Ausschluss eines Mitgliedes, ausgenommen ein Ausschluss wegen § 5 (9) dieser Satzung.
- c) der Mitwirkung bei der Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes,
- d) der Mitwirkung bei Ehrungen.

§ 20 Kassenwesen, Kassenprüfung

- (1) Die Buchführung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Schatzmeister ist dem Präsidium gegenüber für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung und den Zahlungsverkehr.
- (2) Die Abwicklung von Geschäften des wirtschaftlichen Zweckbetriebes erfolgt durch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder durch eine juristische Person.
- (3) Die Kassenprüfung als auch die Prüfung der BGB-Gesellschaft erfolgt in der Regel durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die (gegebenenfalls außerordentliche) Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in geeigneter Form (in der Regel schriftlich an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführt Adresse) zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aus gesetzlichen Gründen oder von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Präsidium umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt hierüber in Kenntnis zu setzen.

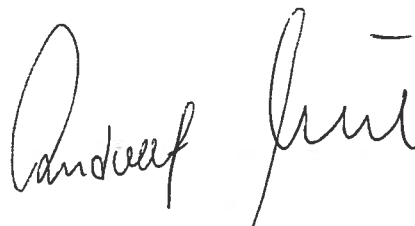
§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß

einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Troisdorf zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung. Etwas anderes gilt im Falle der Auflösung, wenn diese dem Zwecke des Anschlusses an einen anderen Verein oder einer Fusion dient.
- (3) In vorstehenden Fällen - mit Ausnahme einer geplanten Fusion/ eines geplanten Anschlusses- bestellt die außerordentliche Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Begleichung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Troisdorf zuzuwenden.

Troisdorf, 18.03.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. ...' with a long, sweeping underline.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas ...' with a horizontal line above the second part of the name.